

## Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach - Stadtwerke - gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke zu verlangen.

Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung verändert wird.

Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen im Einzelfall Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

Das Anschlussrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2.) und (3.), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## 1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.

Der Baukostenzuschuss wird als Festpreis pro Grundstück je Versorgungsbereich erhoben. Er errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Einrichtungen, wie z. B. Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungs-, Druckminderanlagen sowie Zuführungsleitungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

1.2 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{P_A}{\sum P_A}$$

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €)

K Umliegbare Kosten der Verteilungsanlagen

PA Der auf den betreffenden Hausanschluss entfallende Anteil, der im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung. Als Maßstab hierfür gelten in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten, die über den betreffenden Hausanschluss versorgt werden können, folgende Werte:

Bei 1 Wohneinheit PA (1) = 1

bei 2 Wohneinheiten PA (2) = 1,6

bei 3 Wohneinheiten PA (3) = 1,9

für jede weitere Wohneinheit erhöht sich PA um 0,3

$\sum P_A$  Die Summe der PA aller Hausanschlüsse, einschließlich der noch zu erwartenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Als je eine Wohneinheit werden Kunden (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros) angesetzt, wenn deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung je Kunde über die einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht.

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen - d. h. solche, die über die von Wohneinheiten wesentlich hinausgehen - werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für die Festlegung von  $P_A$  berücksichtigt, wobei je angefangene 20 Belastungswerte (BW) als eine Wohneinheit gelten.

- 1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.
- 1.4 Die Bestimmungen der Ziffern 1.1 bis 1.3 gelten nicht für Hausanschlüsse, die an Verteilungsanlagen angeschlossen werden, die in den Ortsgemeinden Hackenheim, Pfaffen-Schwabenheim, Pleitersheim und Volxheim in dem Zeitraum 01.01.1981 bis 30.06.1989 von der "Nordrhein-hessischen Wasserversorgung" - Verbund Rheinhes-sen-Land, Zweckverband, i.L., im folgenden "WVU" genannt, errichtet worden sind.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.2.

Es gelten für die Ermittlung des Baukostenzuschusses die zum Zeitpunkt der Errich-tung gültigen Bestimmungen des WVU (Wasserversorgungsunternehmens).

Diese lauten:

- 1.4.1 Das WVU ist berechtigt, vom Anschlussnehmer bei Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz der Nordrhein-hessischen Wasserversorgung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukosten-zuschuss) zu erheben.
- 1.4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den angefallenen oder zu erwartenden Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhung-sanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 1.4.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbau-konzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.
- 1.4.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit be-misst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{M}{\sum M}$$

BKZ Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 1.4.2

M Straßenfrontlänge (in m) des anzuschließenden Grundstücks

$\sum M$  Summe der Straßenfrontlänge (in m) aller Grundstücke, die im betreffenden Ver-sorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

- 1.4.5 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- 1.4.6 Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar mit einer Front an der Straße liegen, sondern durch ein schmales, unbebaubares Flurstück (z. B. Zufahrt, Grün-streifen, Parkplatz) getrennt liegen, wird für die Baukostenzuschussberechnung

die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der aus das Grundstück versorgt wird.

- 1.4.7 Wird ein an die Verteilungsanlagen angeschlossenes Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt mit weiteren Gebäuden bebaut oder anders genutzt, so kann das WVU eine Neuberechnung des Baukostenzuschusses vornehmen und den Anschlussnehmer anteilig an dem neuen Baukostenzuschuss beteiligen.
- 1.4.8 Für jeden Hausanschluss wird mindestens 15 m Straßen-Frontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrundegelegt.
- 1.5 Ebenso gelten die Bestimmungen nicht für Hausanschlüsse, die an Verteilungsanlagen angeschlossen werden, die in den Gemeinden Altenbamburg, Duchroth, Feilbingert, Hallgarten, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Oberhausen und Traisen vor dem 30.06.2014 errichtet wurden.
- 1.6 Die BKZ-Beträge können um den seit der Fertigstellung eintretenden Geldwertverlust fortgeschrieben werden.

## **2. Hausanschlusskosten**

- 2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die Stadtwerke für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

Die Stadtwerke stellen Löschwasser für den Objektschutz im Gebäude aus dem öffentlichen Rohrnetz nicht zur Verfügung. Der Anschlussnehmer hat daher gegebenenfalls unter Beachtung der einschlägigen technischen Regeln einen Vorratsbehälter mit ausreichender Kapazität zu errichten und zu betreiben.

- 2.2 Die Herstellung eines Hausanschlusses und die Versorgung mit Wasser muss auf besonderen Vordruckten „Anfrage zur Herstellung/Verstärkung/Änderung eines Netzanschlusses für Elektrizität / Trinkwasser /Erdgas“ der Stadtwerke beantragt werden.

Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle der Verteilungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Die Hauptabsperreinrichtung wird in der Regel im Gebäude nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand direkt hinter der Mauerdurchführung installiert.

Bei diesen Hausanschlüssen werden sämtliche Tiefbauarbeiten, die Herstellung des Mauerdurchbruches sowie das Einsanden durch die Stadtwerke vorgenommen.

Die Stadtwerke können für z. B. nach Art oder Nennweite vergleichbare Hausanschlüsse die Kosten je Hausanschluss pauschalieren.

Bei der Errichtung eines Zählerschachtes oder eines Zähleranschlussschranks hat der Anschlussnehmer die Vorgaben der Stadtwerke zu beachten.

Ist aufgrund einer generellen Anhebung des Netzdruckes in der Kundenanlage der Einbau eines Druckminderers erforderlich, so hat der Kunde dies auf seine Kosten zu veranlassen.

- 2.3 Hausanschlüsse bis einschließlich DA 63 und max. 15 m Länge im privaten Grundstücksbereich

Bei diesen Hausanschlüssen werden sämtliche Tiefbauarbeiten, die Herstellung des Mauerdurchbruches sowie das Einsanden durch die Stadtwerke vorgenommen.

Siehe auch Preisblatt „[Netzanschlusskosten](#)“.

2.4 Hausanschlüsse ab DA 63 und / oder länger als 25 m im privaten Grundstücksbereich.  
Die Stadtwerke können für die Herstellung des Hausanschlusses die tatsächlichen Kosten nach Material und Zeit erheben.

2.5 Nach vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken kann der Anschlussnehmer sämtliche Tiefbauarbeiten in eigener Regie abwickeln.

Dazu gehört auch die Herstellung des Mauerdurchbruches und das Einsanden.

Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur von Fachfirmen, welche für Arbeiten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum als Straßenbauer zugelassen sind, ausgeführt werden.

Vor Beginn der Tiefbauarbeiten im öffentlich gewidmeten Verkehrsraum muss die ausführende Fachfirma sich die entsprechende Genehmigung bei dem zuständigen Baulastträger (Straßeneigner) einholen.

Bei Hausanschlüssen nach Ziffer 2.2 und 2.3 muss in Fällen, in denen im Bereich der geplanten Leitungstrasse eine Baugrube o.ä. ist, dieser Arbeitsraum mit steinfreiem Erdreich verfüllt werden. Dieses Erdreich ist lagenweise zu verdichten. Im Bereich der Leitungstrasse dürfen erst dann die entsprechenden Tiefbauarbeiten vom Anschlussnehmer durchgeführt werden.

Die Herstellung des Grabens, die Ausführung des Mauerdurchbruches sowie das sachgemäße Verschließen und das Einsanden der Leitung erfolgt entsprechend den Vorgaben der Stadtwerke.

2.6 Veränderung des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer erstattet die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

2.7 Abtrennung des Hausanschlusses

Die Stadtwerke sind berechtigt, Hausanschlussleitungen unmittelbar nach Kündigung des Versorgungsvertrages von der Versorgungsleitung abzutrennen.

Wird nach Abtrennung des Hausanschlusses von der Versorgungsleitung die Wiederaufnahme der Versorgung beantragt, so hat der Antragsteller die Kosten für einen neuen Anschluss gemäß Ziffer 2. zu tragen.

Wünscht der Anschlussnehmer, dass der Hausanschluss trotz Kündigung des Versorgungsvertrages nicht von der Versorgungsleitung abgetrennt wird, so akzeptieren die Stadtwerke diesen Wunsch, wenn dem keine Bedenken bezüglich der Hygieneanforderung an das Trinkwasser, entsprechend der Trinkwasserverordnung, entgegenstehen. Für die laufende Kontrolle des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer einen Pauschalbetrag von 48,00 €/Jahr zu zahlen.

Der vorgenannte Betrag ändert sich in Abhängigkeit des Weiterverrechnungssatzes für einen Facharbeiter der Stadtwerke.

2.8 Herstellung von Oberflächen im privaten Grundstücksbereich

Bei allen Arbeiten am Hausanschluss - z. B. Herstellung, Reparaturen und Erneuerungen - geht die Herstellung und Wiederherstellung von Oberflächen im privaten Grundstücksbereich - wie z. B. Einfahrten, Wege, Parkflächen, Gartenanlagen usw. - zu Lasten des Anschlussnehmers.

2.9 Sicherheitsvorschriften

2.9.1 Hinweisschilder

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke ggf. Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinem Gebäude oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringen.

#### 2.9.2 Überpflanzung, Überbauung

Hausanschlussleitungen dürfen, entsprechend den technischen Regeln des DVGW, Arbeitsblätter W 400 Teile 1 und 2, GW 125, ohne geeignete Schutzmaßnahmen weder überbaut noch mit Bäumen überpflanzt werden. Ein Schutzstreifen von mindestens 1,5 m links und rechts der Leitung ist einzuhalten.

### 3. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Stadtwerke erstellen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer bestätigt den Stadtwerken schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

In jedem Fall hat der Anschlussnehmer vor der Inbetriebsetzung (siehe Ziffer 5.) den jeweiligen Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten zu bezahlen.

### 4. Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von den vorstehenden Ziffern 1 und 3, nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach, Ausgabe Mai 1974, geändert ab 01.06.1974 in Verbindung mit der Preisanpassung ab 01.03.1993 zu dem Abschnitt I, Ziffer 2 und Abschnitt III, Ziffer 5 der bis zum 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB).

Siehe Anhang „Baukostenzuschuss (Rohrnetzkostenbeitrag) (zu Abschnitt I, Ziffer 2 und Abschnitt III, Ziffer 5 der AVB)

### 5. Inbetriebsetzung

#### 5.1 Die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage bis zum Zähler erfolgt in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke bzw. durch deren Beauftragten.

Die Kosten hierfür sind bei Hausanschlüssen gemäß Ziffer 2.3 in den Hausanschlusskosten enthalten.

Bei Hausanschlüssen nach Ziffer 2.4 werden die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung sowie für die Montage eines jeden Zählers mit dem Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Facharbeiterstunde zusammen mit der Abrechnung des Hausanschlusses in Rechnung gestellt.

Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Facharbeiterstunde.

Für eine vom Kunden verlangte Unterbrechung und Wiederinbetriebsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteiles hat der Kunde den tatsächlichen Aufwand zu erstatten. Gleiches gilt für den Austausch von Zählern, z.B. wenn diese durch Frosteinwirkung

beschädigt sind.

#### 5.2 Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Absatz 3 AVBWasserV

Für jede Wiederaufnahme der Versorgung werden innerhalb der Regelarbeitszeit eine Facharbeiterstunde und außerhalb 1,5 Facharbeiterstunden (Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke für eine Facharbeiterstunde) in Rechnung gestellt.

### 6. **Verlegen von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfen von Messeinrichtungen**

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

### 7. **Rechnungslegung und Bezahlung**

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt monatlich oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa zwölf Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die Stadtwerke monatliche Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Die Stadtwerke behalten sich vor, andere Zeiträume für die Abschläge zu wählen. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

## 8. Zahlungsverzug; Einstellen der Versorgung

Kosten aus Zahlungsverzug netto	
Mahnkosten pro Mahnschreiben	5,00 €
Nachinkasso	40,00 €
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	10,50 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung	39,90 €
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung	59,90 €
- während der üblichen Geschäftszeiten des Netzbetreibers -	
Kosten für unberechtigte Zutrittsverweigerung	40,00 €
Sonstige Kosten	
Kosten für Bankrücklastschriften	Gebühren des jeweiligen Kreditinstitutes
Kosten für monatliche, vierteljährliche oder halbjährige Rechnungen jeweils	10,00 €

Für erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt Ziffer 5.1.

## 9. Umsatzsteuer

Den sich aus den Ziffern 1 bis 8 ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

## 10. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung ab 01. August 2014 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

## **Baukostenzuschuss (Rohrnetzkostenbeitrag) (zu Abschnitt I, Ziffer 2 und Abschnitt III, Ziffer 5 der AVB)**

### **I**

Vor Anschluss eines Grundstücks, das an einer im Bebauungsplan festgelegten Straße bzw. einem Weg oder in zusammenhängend bebauten Stadt- oder Ortsteilen liegt, an das Versorgungsnetz der Stadtwerke GmbH Bad Kreuznach

- im folgenden Stadtwerke genannt -

ist zur teilweisen Deckung der entstandenen Aufwendungen für die Verteilungsanlagen ein einmaliger Baukostenzuschuss zu zahlen.

1. Dieser Baukostenzuschuss wird wie folgt berechnet:

A. bei ein- oder zweigeschossigen Gebäuden

a) Grundbetrag (bis 15 m Straßen- bzw. Wegefrontlänge) 715,00 €

b) Meterpreis 51,00 €

zusätzlich für jeden 15 m überschreitenden Meter Straßen- bzw. Wegefrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

2. für jedes weitere Stockwerk ein Zuschlag von 50 % von a.

3. Berechnungsgrundlagen:

Der Anteil des einzelnen Anschlussnehmers wird nach der Straßen- bzw. Wegefrontlänge des anzuschließenden Grundstücks festgestellt. Nicht volle Meterlängen werden, sofern sie weniger als 0,50 Meter betragen, abgerundet, darüberliegende Teillängen aufgerundet.

Bei Eckgrundstücken oder anderen Grundstücken, die an zwei oder mehreren Straßen oder Wegen liegen, wird die Verrechnungsfrentlänge nach dem arithmetischen Mittelwert beider bzw. aller Frontlängen berechnet, unabhängig davon, in welcher Straße oder welchem Weg die Hausanschlussleitung liegt.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen ist die Frontlänge vom Schnittpunkt der Verlängerung der Hauptgrundstücksgrenze aus zu bemessen. Bei einem nicht oder nur unwesentlich an einer Straße oder einen Weg angrenzenden Grundstück gilt als Frontlänge (L) die halbe Quadratwurzel des Flächeninhalts (A), es ist also  $L = 1/2 \text{ Wurzel } A$ .

Ist die Straßen- bzw. Wegefrontlänge wegen Besonderheiten der Lage oder Bebauung des anzuschließenden Grundstücks oder der Grundstücke als Bezugsgröße für die Berechnung des Baukostenzuschusses ungeeignet, so kann eine andere Bezugsgröße, z.B. Anschlussstärke der einzelnen Abnehmeranschlüsse, gewählt werden.

In allen Fällen, in denen zum Anschluss und zur Versorgung eines oder mehrerer Grundstücke (z.B. Neubaugebiet) eine Versorgungsleitung herangeführt oder andere Anlagen (z.B. Druckerhöhungsanlage) erstellt werden müssen, behalten sich die Stadtwerke vor, die anzuschließenden Abnehmer an den Aufwendungen zu beteiligen, die bis zur Grenze des ersten zu bebauenden Grundstücks entstehen. Dieser Betrag wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse durch die Organe der Stadtwerke festgelegt. Der nach Absatz I Ziffer 1 zu leistende Baukostenzuschuss bleibt hiervon unberührt.



## II

*Beim Anschluss eines Grundstücks, das nicht an einer im Bebauungsplan festgelegten Straße bzw. einem Weg liegt, hat der Anschlussnehmer der Stadtwerke die jeweiligen Kosten für die Herstellung der Zuleitung (Heranführung der Versorgungsleitung bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks) in Form eines Baukostenzuschusses zu erstatten. Dieser Baukostenzuschuss wird nach Zeit und Materialaufwand unter Zugrundelegung der jeweiligen Verrechnungssätze festgesetzt.*

*Verrechnungssätze im Sinne dieser Bedingungen bestimmen sich unter Zugrundelegung von Material- einschließlich Materialgemeinkosten, Lohn- einschließlich Lohngemeinkosten, LkW-Kosten, ggf. Fremdleistungen mit anteiligen Verwaltungskosten.*

*Bei nachträglichen Verstärkungen der Zuleitung ist sinngemäß zu verfahren.*

*Werden in solchen Fällen unter Benutzung der Zuleitung binnen zehn Jahren weitere Anschlüsse verlegt, so stellen die Stadtwerke einen Berichtigungsplan auf.*

*Der Berichtigungsplan sieht vor, dass nach Maßgabe der Leitungsquerschnitte der beteiligten Anschlüsse den früheren Anschlussnehmern ein Teil der von ihnen entrichteten Baukostenzuschüsse zurückgewährt und die Aufbringung der Rückgewährsumme durch die weiteren Anschlussnehmer nach der gleichen Maßgabe festgesetzt wird. Die Durchführung des Berichtigungsplanes obliegt den Stadtwerken. Ein Rechtsanspruch an die Stadtwerke auf Rückgewähr besteht nur, soweit diese die Rückgewährsumme selbst erlangt hat.*

## III

- 1. Wird ein Grundstück, für welches ein Baukostenzuschuss gezahlt worden ist, später aufgeteilt, so ist der Beitrag für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Beitragspflicht bereits erfüllt ist.*
- 2. Bei Einstellung der Versorgung wird der Baukostenzuschuss nicht zurückerstattet.*
- 3. Schuldner des Baukostenzuschusses ist der Eigentümer des an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstücks. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.*
- 4. Bei Grundstücken, die bereits an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, und für die bisher kein Baukostenzuschuss gemäß Abschnitt III Ziffer 5 AVB gezahlt worden ist, bleibt eine Nachforderung vorbehalten. Die Zahlungspflicht tritt sofort bei wesentlichen Erweiterungsbauten und Neubauten ein.*